



Nutzungsordnung

für die Nutzung der Veranstaltungsfläche im Kurpark (Kurpark-Bühne) der Wallfahrtsstadt Werl.

1. Nutzungsberechtigte / Art der Veranstaltung

- 1.1. Die Nutzung der Veranstaltungsfläche ist der Wallfahrtsstadt Werl (Nutzungsgeberin), den städtischen Gesellschaften, den Schulen, Kindergärten und Kitas sowie gemeinnützigen örtlichen Vereinen und Kulturtreibenden vorbehalten. Politische Veranstaltungen und solche mit gewerblichem Charakter sowie religiöse Feierlichkeiten (z.B. Gottesdienste) sind von der Nutzung ausgeschlossen. Es darf kein Eintrittsgeld verlangt werden und es muss ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sein. Die Nutzung der Veranstaltungsfläche ist, mit Ausnahme der Betriebskosten, kostenlos. Von den o.g. Regelungen kann im Einzelfall auf begründeten Antrag abgewichen werden.
- 1.2. Die Terminvergabe erfolgt in Reihenfolge der tatsächlichen Anmeldungen. Bei zeitgleicher Anmeldung gilt folgende Priorisierung:
 1. Schulen
 2. Kindergärten und Kitas
 3. Gemeinnützige Vereine
 4. Kulturtreibende
 5. Sonstige Nutzergruppen
- 1.3. Anträge auf Benutzung der Veranstaltungsfläche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen und hinreichend zu begründen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt. Buchungen sind maximal 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.

2. Nutzungszeiten und maximale Personenzahl

- 2.1. Der Zeitraum für die Durchführung von Veranstaltungen auf der Fläche ist auf die Zeit zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr beschränkt. Ein eventueller Auf- und Abbau kann auch davor und danach erfolgen.
- 2.2. Die überlassenen Nutzungszeiten sind genau einzuhalten.
- 2.3. Die Nutzung an stillen Feiertagen ist nicht möglich.
- 2.4. Die Kurpark-Bühne (Übersichtsplan siehe Anlage 1) darf im Bereich der Sitzplätze mit maximal 150 Personen genutzt werden.

3. Behördliche Genehmigungen

- 3.1. Die Nutzungsnehmerin bzw. der Nutzungsnehmer (Nutzer) hat je nach Art der Veranstaltung die notwendigen behördlichen Genehmigungen bei der Wallfahrtsstadt Werl zur Durchführung der geplanten Veranstaltung einzuholen, z.B. Schankerlaubnis für den Verkauf von Getränken.

- 3.2. Veranstaltungen zu denen Musik abgespielt oder Musikstücke aufgeführt werden, sind ggf. bei der GEMA in Berlin anzumelden
- 3.3. Der Nutzungsgeberin ist auf Verlangen eine Kopie der Genehmigung vorzulegen.

4. Rechte und Pflichten der Nutzer

- 4.1. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Nutzung. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung durch Teilnehmende sowie Besucherinnen und Besucher zu sorgen.
- 4.2. Der Verkauf von Waren und Getränken ist gestattet. Gläser dürfen nicht verwendet werden. Eventuell notwendige Genehmigungen sind unabhängig hiervon zu beantragen.
- 4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Kurpark-Bühne nach der Nutzung sofort zu reinigen oder durch Dritte reinigen zu lassen. Andernfalls ist die Wallfahrtsstadt Werl berechtigt, eine Reinigung auf Kosten des Nutzers selber durchzuführen oder zu beauftragen (s.a. 9.2).

5. Unerlaubte Nutzung

- 5.1. Veranstaltungen ohne vorher erteilte Nutzungsgenehmigung sind untersagt.
- 5.2. Für den Fall, dass eine unerlaubte Benutzung festgestellt wird, behält die Nutzungsgeberin sich vor, eine zukünftige Nutzung der Fläche zu untersagen.
- 5.3. Sollten durch die unerlaubte Nutzung Schäden an der Kurpark-Bühne und deren Ausstattung entstehen, hat der Nutzer alle zur Beseitigung der Schäden notwendigen Kosten zu tragen.

6. Begrenzung der Veranstaltung

- 6.1. Die Veranstaltung ist ausschließlich auf das Gelände der Kurpark-Bühne (Übersichtsplan siehe Anlage 1) zu beschränken und darf wegen der möglichen Lärmbelästigung der Anwohnenden nicht auf weitere Bereiche des Kurparks ausgedehnt werden. Abweichungen hiervon können im Einzelfall auf Anfrage von der Nutzungsgeberin gestattet werden.
- 6.2. Es ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege zwischen den Sitzplätzen in ausreichender Breite (mind. 1 m) vorhanden sind und die Ausgänge nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3. Das Gelände der Kurpark-Bühne darf nicht umzäunt oder abgesperrt werden.
- 6.4. Die an die Fläche angrenzenden Wegeverbindungen im Kurpark sind für den Fuß- und Radverkehr sowie für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

7. Lärmschutz

- 7.1. Die Kurpark-Bühne ist so zu nutzen, dass folgende Lärmschutzwerte nicht überschritten werden:
- In einem Umkreis von 500 Metern max. 55dB (A)
 - Die Schallpegel einzelner Emissionsspitzen dürfen den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.
 -

8. Brandschutz

- 8.1. Offenes Feuer und Grillen sowie das Abbrennen von Bengalos, Feuerwerk und Pyrotechnik jeglicher Art ist – wie im gesamten Kurpark - untersagt. Für das Catering von Veranstaltungen (z.B. Foodtruck, etc.) kann die Wallfahrtsstadt Werl Genehmigungen erteilen.
- 8.2. Der Nutzer ist verpflichtet einen der Art der Veranstaltung angemessenen Brandschutz zu gewährleisten (z.B. Vorhaltung von geeigneten Feuerlöschern).

9. Betriebskosten

- 9.1. Vom Nutzer sind Betriebskosten entsprechend dem festgestellten Verbrauch im Mietzeitraum zu tragen: Stromverbrauch 0,60 € / kWh
- 9.2. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die während der Veranstaltung anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Alternativ können städtische Behältnisse für die Abfallentsorgung bereitgestellt werden, für die entsprechende Entsorgungskosten anfallen (s.a. 4.3).

10. Hausrecht

Die Nutzungsgeberin hat das Recht, durch ihre Bediensteten (z.B. Hausmeister, Mitarbeiter der Fachdienste, etc.) oder beauftragte Dritte, die Einhaltung der Nutzungsordnung durch den Nutzer zu überwachen. Der Nutzer hat diesen Personen jederzeit den Zugang zu den benutzten Anlagen zu gestatten.

11. Versicherung

- 11.1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. In vielen Fällen sind diese Bedingungen bereits durch die Versicherungsverträge von Sportvereinen, Schulen, Kitas und eingetragenen Vereinen erfüllt. Der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. Zahlreiche Träger von Kitas haben ebensolche Versicherungen abgeschlossen. Für die städtischen Schulen tritt im Rahmen schulischer Veranstaltungen die Versicherung der Stadt ein.
- 11.2. Auf Verlangen der Nutzungsgeberin hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

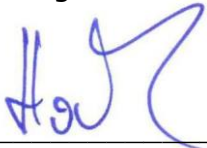
12. Haftung

- 12.1. Die Nutzungsgeberin übergibt die Veranstaltungsfläche in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Veranstaltungsfläche und deren Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und rügt bei der Nutzungsgeberin alle festgestellten Mängel vor Veranstaltungsbeginn. Sollten vom Nutzer schadhafte Anlagen und Geräte vorgefunden werden, so stellt er sicher, dass diese nicht benutzt werden.
- 12.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Nutzungsgeberin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 12.3. Der Nutzer stellt die Nutzungsgeberin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Kurpark-Bühne, deren Ausstattung und Geräten stehen. Das gilt nicht, wenn der Schaden kausal auf ein grob fahrlässiges Verschulden der Nutzungsgeberin oder die Verletzung einer Kardinalpflicht durch die Nutzungsgeberin zurückgeht oder wenn Personen aufgrund eines Verschuldens der Nutzungsgeberin an Leib und Leben Schaden genommen haben.
- 12.4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Nutzungsgeberin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Nutzungsgeberin und deren Bedienstete und Beauftragte. Das gilt nicht, wenn der Schaden kausal auf ein grob fahrlässiges Verschulden der Nutzungsgeberin oder die Verletzung einer Kardinalpflicht durch die Nutzungsgeberin zurückgeht oder wenn Personen aufgrund eines Verschuldens der Nutzungsgeberin an Leib und Leben Schaden genommen haben.

13. Verstoß gegen diese Nutzungsordnung

- 13.1. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, Nutzer von der Benutzung der Kurpark-Bühne auszuschließen, wenn sie wiederholt gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.
- 13.2. Der Ausschluss von der Nutzung ist schriftlich anzuordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann der Ausschluss sofort und mündlich erfolgen.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister



(Höbrink)

Werl, 02.06.2022



Anlage 1 - Übersichtsplan Kurpark-Bühne



Abgrenzung der Veranstaltungsfläche

